

und der ganzen Nutzung der Einkünfte in den Besitz der Brüder von St. Luzi übergehen und nichts von dem, was in obigem Vertrag festgelegt wurde, soll den schon lange gültigen Privilegien derselben Brüder über die erwähnte Kirche nachteilig sein. Damit nun nicht irgendeine Spaltung durch bösen Hader diese Übereinkunft in irgendeinem Artikel später noch verletzen kann, haben die erwähnten Schiedsrichter mit dem Willen des Bischofs und der Zustimmung der Parteien vorschauend folgende Strafe angefügt, dass, wer immer von den genannten Parteien diesen Vertrag in irgendeinem Punkte zu übertreten wagen sollte, ohne dass dies nach dem Rat des Erzpriesters und dem Urteil des Herrn Bischofs und des Churer Kapitels innerhalb sechs Wochen gutgemacht würde oder freundschaftlich geschlichtet, dann die Partei, die als Rechtsverletzer dastehen wird, im Besitz derselben Kirche bestraft werden soll, nämlich so, dass der Konvent völlig um die Nutzung der vorgenannten Einkünfte kommen soll, solange der Pfarrer lebt, wenn dieser Vertrag von den Brüdern verletzt worden wäre; aber wenn der Pfarrer dawider gehandelt hätte, soll er den Besitz derselben Kirche für immer verlieren. Und ausserdem kann jede der Parteien, die es wagen würde, sich Obigem zu widersetzen, wegen Wortbruch vom Herrn Bischof oder auch von jedem anderen vor Gericht gefordert werden. Geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1215 in der 13. Indiktion. Als Zeugen waren anwesend: Kustos Riverius⁴, Heinrich von Schellenberg⁵, Volchard, Otto, Heinrich der Jüngere von Zizers⁶, die Churer Kanoniker; Konrad von Rialt⁷, Walther und Rudolf, dessen Brüder, Ulrich von Juvalt⁸ und sehr viele andere. Zur noch grösseren Sicherheit dieser Abmachung wurde mit Einwilligung der Parteien gutgeheissen, dass die gegenwärtige Urkunde mit den Siegeln des oben genannten Herrn Bischofs und des Konvents zu St. Luzi bekräftigt werde.

Zwei Originale im Landesregierungsarchiv Innsbruck l n. 4571, nach dortigem Regest «Vom Steueramt in Feldkirch 1879 erworben — Bändern No. 5 und 7» — No 5 = A₂ bei Perret (s. unten) = A¹ bei Thommen (s. unten), No. 7 = A¹ bei Perret = A bei Thommen. —

No. 7 in altem Papier mit der Aufschrift «Transactio inter fratres S. Lucii et Plebanum in Bändern super congrua ipsius portione anno 1225» (18. Jahrh.), zweimal rot «7»; mit Bleistift «Einredbeil. Nr. 79» (19. Jahrh.); Innenseite: Nr. 438.447 Vom k. k. Steuer(amt)-Dienstsache» mit Resten eines Siegels vom